Stadt Gossau

Stadtparlament

☐ Motion
☐ Postulat
☐ Interpellation
☒ einfache Anfrage

Stadtkanzlei 9201 Gossau
Original an 1 Akten
Kopie an
E 02. Juni 2014
Reg. Nr. 01.26.840
GEKO Nr. SK.14.262-1
Konto Nr.
Visum

Eingereicht von: Désirée Baldegger, SVP-Fraktion

Sozialhilfe an Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung nur zur Stellensuche

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681; im Folgenden abgekürzt mit FZA), können EU-/EFTA-Staatsangehörige als Stellensuchende in die Schweiz einreisen, ohne bereits über einen gültigen Arbeitsvertrag zu verfügen (Kurzaufenthaltsbewilligung L).

Sie können zudem nach Beendigung eines kurzfristigen Arbeitsverhältnisses während eines gewissen Zeitraums zur Stellensuche in der Schweiz verbleiben. Laut letztem Satz der erwähnten Bestimmung können diese Personen während der Dauer dieses Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Beziehen diese Personen dennoch Sozialhilfe, kann ihnen die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden.
Offenbar bezahlen einige Gemeinden trotzdem Sozial- und Nothilfe wie auch Rückkehrgelder, obwohl die Bestimmung als „Kann"-Bestimmung ausgestaltet ist und keine gesetzliche Pflicht besteht. Andere Gemeinden verzichten daher auf solche Zahlungen.

Der Stadtrat wird aus diesem Grund gebeten, dazu folgende Frage(n) zu beantworten:

- Bezahlt die Stadt Gossau Rückkehrgelder, Sozial- und/oder Nothilfe an Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung nur zur Stellensuche?

Falls ja:

- Wie hoch waren die jeweiligen jährlichen Leistungen (Rückkehrgelder, Sozial- und Nothilfe) seit 2007?

- Aus welchen Ländern stammen diese EU/EFTA-Staatsangehörigen und wie hoch ist die jeweilige Anzahl der Personen, welche derartige Leistungen erhalten resp. erhalten haben.

- Weshalb werden durch die Stadt Gossau solche Zahlungen geleistet, obwohl keine gesetzliche Pflicht besteht?

- Gedenkt der Stadtrat weiterhin Sozialhilfe an solche Personen zu leisten?

- Welche Prämissen müssen erfüllt sein, damit Personen mit Aufenthaltsbewilligung L, welche Sozialhilfe erhalten, die Aufenthaltsbewilligung entzogen wird? Innert welcher Frist geschieht dies?

Ich danke dem Stadtrat im Voraus für die Beantwortung der Frage(n).

Freundliche Grüsse

Datum: 21.05.2014 28.5.2014

Unterschrift: Désirée Baldegger

Unterschriften der Mitunterzeichnenden; siehe Rückseite